

## I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. Nr. 19 S. 432) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl. S. 561) erlässt der Zweckverband Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“ folgende I. Nachtragshaushaltssatzung.

### § 1

Der als Anlage beigefügte I. Nachtragswirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber € bisher auf nunmehr € verändert	
<b>für die Wasserversorgung</b>				
im Erfolgsplan				
die Erträge	11.700	23.700	16.968.000	16.956.000
die Aufwendungen	378.600	154.000	14.719.000	14.943.600
im Vermögensplan				
die Einnahmen	799.500	1.982.600	14.381.400	13.198.300
die Ausgaben	56.900	1.240.000	14.381.400	13.198.300
<b>für die Abwasserbeseitigung</b>				
im Erfolgsplan				
die Erträge	1.300.300	328.600	22.526.200	23.497.900
die Aufwendungen	1.083.000	115.100	18.798.800	19.766.700
im Vermögensplan				
die Einnahmen	6.560.900	6.928.000	42.949.900	42.582.800
die Ausgaben	0	367.100	42.949.900	42.582.800

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

	erhöht um €	vermindert um €	und damit von €	auf € neu festgesetzt.
<b>für die Wasserversorgung</b>	799.500	0	6.225.700	7.025.200
<b>für die Abwasserbeseitigung</b>	6.471.100	0	17.366.800	23.837.900

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

	erhöht um €	vermindert um €	und damit von €	auf € neu festgesetzt.
<b>für die Wasserversorgung</b>	0	510.000	4.150.000	3.640.000
<b>für die Abwasserbeseitigung</b>	478.000	0	13.152.000	13.630.000

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

	erhöht um €	vermindert um €	und damit von €	auf € neu festgesetzt.
	0	0	6.500.000	6.500.000

### § 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

ausgefertigt :  
Gera, den 21.10.2013

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender



## Beschluss und Genehmigungsvermerk

Die Verbandsversammlung hat am 07.10.2013 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 und den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 einschließlich Anlagen (Drucksachen Nr. 045/13) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ beschlossen.

3.640.00,00 € und für den Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 13.630.900,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 15.10.2013 (AZ. 240.3-1512-007/13-G)

- 1) Gemäß § 63 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Ziffer 2 ThürKGG wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Bereiches Wasserversorgung in Höhe von 7.025.200,00 € und für den Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 23.837.900,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.
- 2) Gemäß § 59 Abs. 4 i. V. m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Ziffer 2 ThürKGG wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von

### Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 und der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 einschließlich Anlagen liegen vom 04.11.2013 bis 15.11.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Nach der öffentlichen Auslegung stehen die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 und der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2013 einschließlich Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender

## 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 60 Abs. 2 Thüringer Wasser-gesetz (ThürWG) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) die folgende 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**Der § 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

### § 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. der Freistaat Thüringen,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieser Satzung; dies gilt nicht wenn die Gebühren durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
4. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
5. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
6. freie Wohlfahrtsverbände.

### Artikel 1

Die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in der Fassung vom 20.03.2013 wird wie folgt geändert:

**Die Bezeichnung des § 1 und der Abs. 1 werden geändert und erhalten folgende Fassung:**

### § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

**Fortsetzung von Seite 2**

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 Thüringer Kommunalordnung ThürKO in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften verpflichtet sind.

(3) Befreiung und Ermäßigung die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

**Der § 7 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

**§ 7  
Kostenbemessung**

(1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

**Der § 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

**§ 8  
Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung der Leistung / Amtshandlung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand

**§ 12 Abs. 1 und 2 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:**

**§ 12  
Entstehen - Fälligkeit - Vorschuss - Sicherheiten**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Been-

digung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig.

**Der § 13 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

**§ 13  
Stundung, Erlass und Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 b, 5 a und 6 b ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 3 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit) 222 (Stundung) 227 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabeordnung.

**Der § 14 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

**§ 14  
Vollstreckung**

Rückständige Verwaltungskosten die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314).

**Der § 15 Rechtsbehelf wird ersatzlos gestrichen.**

**Der bisherige § 16 wird nunmehr § 15.**

**Der bisherige § 17 wird nunmehr § 16.**

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 12.07.2013

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender



## 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des §§ 19 Abs. und 20 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 05.07.2004 in der Fassung vom 29.09.2010 wird wie folgt geändert:

#### Der § 17 wird geändert und an den Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt

- (6) Das Anbringen des Wasserzählers sowie Eingriffe und Veränderungen jeglicher Art am Wasserzähler dürfen nur durch den Zweckverband oder einem von ihm Beauftragten durchgeführt werden. Die Entnahme von Wasser ist außer in den Fällen des Abs. 1 S. 2 nur unter gleichzeitiger Messung des entnommenen Wassers mittels des Wasserzählers zulässig.

#### Der § 22 wird geändert und an die Nummer 6. folgende Nummern 7. und 8. angefügt:

7. entgegen § 17 Abs. 6 Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen vorschriftswidrig entnimmt,
8. den Vorschriften des § 17 Abs. 4 S. 2, 3 oder Abs. 5 S. 2 zuwiderhandelt.

### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:  
Gera, den 10.10.2013

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender



Hier endet das Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“

## Im Klärwerk Gera umfangreiche Bauarbeiten bei laufendem Betrieb

In den zurückliegenden Wochen und Monaten hat der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME) umfassende Erneuerungsarbeiten im Klärwerk Gera durchgeführt. Notwendig wurden diese Arbeiten, da die mit dem Klärwerk 1997 in Betrieb genommene Technik teilweise verschlissen ist. Im Zuge der Technikerneuerung werden auch die Gebäude der Rechen- und Sandklassierhalle innen renoviert, Fliesen neu verlegt und die Tore ersetzt. Im Einlaufbauwerk wird das Gerinne verkleinert, um die Fließgeschwindigkeit zu erhöhen und so die Ablagerungen zu minimieren.

„Auch die Rechanlage, welche die Grobstoffe aus dem Abwasser zurückhält wurde ausgetauscht und der Sandwäscher erneuert. Der mit neuester Technologie zurück gewonnene Sand kann nun als Baustoff verarbeitet werden.“ so Ralf Zimmermann Projektleiter der OTWA Ostthüringer Wasser und Abwasser GmbH, die im Auftrag des ZVME die Organisation der Projektvorbereitung, die Ausschreibung, die Begleitung der erforderlichen Fachplanungen und die Bauleitung durchführt.

Die Zufahrt für die neue Anlage für die Fäkalschlammannahme wurde außerhalb des umzäunten Klärwerksgeländes errichtet, damit die Anlieferung der Entsorgungsunternehmen rund um die Uhr möglich wird. Vollautomatisch wird die abgelieferte Menge erfasst und beprobt. Erst wenn die Werte stimmen, öffnet sich der Schieber zur Annahme. Zukünftig ist zusätzlich auch die Annahme von Kanalspülgut möglich, wobei die Reststoffe entsprechend der geltenden Vorschriften aufbereitet und verwertet werden. Für die Investition hat der ZVME ein Auftragsvolumen von 3,3 Millionen Euro brutto zur Verfügung gestellt. Das Bauende ist für Ende Februar 2014 vorgesehen. Aufgrund der umfangreichen Bauarbeiten sind derzeit auch

keine Führungen auf dem Klärwerk Gera aus arbeitsschutzrelevanten Gründen möglich.



Ein Blick auf die Bauarbeiten im Klärwerk Gera

#### Impressum

**Herausgeber:** Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“  
De-Smit-Straße 6, 07545 Gera  
E-Mail: info@zvme.de  
**verantwortlich:** Verbandsvorsitzender Herr Dietrich Heiland  
**Druck:** Gebr. Frank GmbH & Co. KG, Gera  
**Verlag:** Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

#### Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ verteilt.
2. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera, bezogen werden.